Freie
Hansestadt
Bremen

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen und zu den Ausgleichsmaßnahmen und den lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation im Lande Bremen

Inkrafttreten: 15.03.2024
Zuletzt geändert durch: Berichtigung vom 5. März 2024 (Brem.GBl. S. 43)
Fundstelle: Brem.GBl. 2024, 33, 43

außer Kraft

V aufgeh. durch § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (Brem.GBl. S. 671)

Aufgrund § 10 Nummer 2 Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz vom 21. Februar 1977 in der Fassung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 5. Februar 2014 in der Fassung vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1607) und dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323), wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. August 2024 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber und der Bewerberinnen und Bewerber zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungs- und Qualifikationsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 200 festgelegt, davon in der regulären Lehramtsausbildung im Vorbereitungsdienst Bremen 160 und 40 in Bremerhaven.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die in Absatz 1 festgelegte Anzahl der Ausbildungsplätze, entscheidet der Senat über eine Ausweitung.

(3) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramtstyp[1] (LA)	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen (LA 1) (inklusive dem Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule - LA 2)	38	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule (LA 2)	10	
Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (LA 4)	91	
Lehramt an berufsbildenden Schulen (LA 5)	26	
Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik (LA 6)	35	Davon 22 in Anbindung an Fächer des LA 1 und des LA 2 (Schwerpunkt Grundschule), 10 in Anbindung an Fächer des LA 3 und des LA 2 (Schwerpunkt Sekundarschule), 3 in Anbindung an Fächer des LA 4

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

außer Kraft

Fach	Lehramt				
	Lehramt an Grundschulen[2] (inklusive dem Lehramt an Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule)	Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule[3]	Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen[4]	Lehramt an berufsbildenden Schulen	Lehramt für Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik
Unterrichtsfächer					
Biologie[5]	-	2	10	1	-
Chemie	-	2	10	1	-
Deutsch[6]	38	3	18	1	-
Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache[7]	0	1	2	1	-
Englisch	3	2	16	2	-
Französisch	-	0	10	0	-
Geografie	-	1	9	-	-
Geschichte	-	2	10	-	-
Griechisch	-	0	0	-	-
Informatik	-	-	4	1	-
Inklusive Pädagogik	1	-	-	-	-
Kunst	-	2	10	1	-
Latein	-	0	3	-	-
LB Ästhetik (Kunst)	6	-	-	-	-
LB Ästhetik (Musik)	2	-	-	-	-

LB Ästhetik (Sport)	4	-	-	-	-
LB Sachunterricht	15	-	-	-	-
Mathematik	26	3	20	4	-
Musik	-	2	9	-	-
Pädagogik	-	-	1	1	-
Philosophie	-	0	4	-	-
Physik	-	0	8	1	-
Politik	-	2	7	5	-
Psychologie	-	-	2	2	-
Religion[8]	3	1	6	1	-
Russisch	-	0	2	-	-
Soziologie	-	-	1	1	-
Spanisch	-	2	8	0	-
Sport	-	2	11	1	-
Türkisch	0	1	2	-	-
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	1	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	1	-
Berufsbildende Fachrichtungen[9]					
- Agrarwirtschaft	-	-	-	1	-
- Bautechnik	-	-	-	1	-
-	-	-	-	2	-

	Elektrotechnik					
-	Ernährung und Hauswirtschaft	-	-	-	1	-
-	Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	-	-	-	1	-
-	Gesundheit	-	-	-	2	-
-	Holztechnik	-	-	-	1	-
-	Informationstechnik	-	-	-	2	-
-	Körperpflege	-	-	-	1	-
-	Labortechnik/Prozesstechnik	-	-	-	0	-
-	Medientechnik	-	-	-	1	-
-	Metalltechnik	-	-	-	3	-
-		-	-	-	1	-

Pflege					
- Sozialpädagogik	-	-	-	3	-
- Textiltechnik und -gestaltung	-	-	-	1	-
- Wirtschaft und Verwaltung	-	-	-	5	-
Förderschwerpunkte im Lehramt Inklusive Pädagogik/ Sonderpädagogik					
- Sehen	-	-	-	-	2
- Hören	-	-	-	-	2
- Geistige Entwicklung	-	-	-	-	6
- Körperliche und motorische Entwicklung	-	-	-	-	3
- Lernen	-	-	-	-	9
- Sprache	-	-	-	-	4

-	Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-	-	9

(5) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter nach den Absätzen 2 und 3 Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in anderen Fächern, für die ein besonderer Bedarf festgestellt wird, im gleichen Lehramt oder in den anderen Lehrämtern vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer der Lehramtstypen 2, 3, 4 und 5 nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer im Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik in Anbindung an Fächer des Lehramtstyps 1. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung. Können die Ausbildungsplätze der berufsbildenden Fachrichtungen und des Lehramtes an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule (LA 2) nicht vollständig besetzt werden, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze im Lehramt an Gymnasien/Oberschulen.

Fußnoten

1 Lehramtstypen gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz

2 Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

3 Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

4 Die Unterrichtsfächer für das Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik sind gem. § 2 Abs. 2 enthalten

5 Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

6 Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

7 Das Fach Deutsch als Zweitsprache/Deutsch als Fremdsprache gilt in den Lehrämtern Gymnasien/Oberschulen und berufsbildenden Schulen als Ergänzungsfach

8 Religion als konfessionsübergreifendes Fach

9

außer Kraft

Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten. Für die Sonderpädagogik werden bis zu vier Plätze zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Die Zahl der Qualifikationsplätze für Ausgleichsmaßnahmen und lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation wird auf 48 Plätze pro Jahr festgelegt. 24 Plätze stehen zum Einstellungstermin am 1. August 2024 zur Verfügung. Ein Platz umfasst eine durchschnittliche Qualifizierungsdauer von 12 Monaten. Das Staatliche Prüfungsamt stellt im Bescheid jeweils die individuelle Dauer fest. Bei Abweichungen von dem Durchschnittswert von 12 Monaten wird die Ausbildungskapazität vom Landesinstitut entsprechend verrechnet und für den nachfolgenden Einstellungstermin ausgewiesen.

(2) Sofern keine Eignungsprüfung gewählt wird, erfolgt das Vergabeverfahren entsprechend der Zulassung nach dem Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen und zu den Ausgleichsmaßnahmen und den lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation im Lande Bremen vom 15. September 2023 (Brem.GBl. S. 495) außer Kraft.

außer Kraft